

HAUSORDNUNG

für die Bürgerbegegnungsstätte „Martinskirche“

Anerkennung der Benutzungsordnung

Der Mieter erkennt die Hausordnung der Bürgerbegegnungsstätte „Martinskirche“ als für ihn verbindlich an. Ein Verstoß gegen die Hausordnung ist ein vertragswidriger Gebrauch des Mietgegenstandes.

Für alle Schäden, die dem Vermieter durch Verletzung oder Nichtbeachtung der Hausordnung und durch Nichterfüllung der Meldepflichten entstehen, ist der Mieter ersatzpflichtig.

Der Vermieter behält sich erforderlichenfalls Änderungen und Ergänzungen dieser Hausordnung vor, die nach Bekanntgabe an den Mieter Bestandteil des Mietvertrages sind.

Allgemeiner Grundsatz

Die Bürgerbegegnungsstätte „Martinskirche“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zülpich. Sie dient der Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in der Stadt Zülpich. Für die Nutzung der Bürgerbegegnungsstätte gilt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürgerbegegnungsstätte „Martinskirche“ in Zülpich.

Zur näheren Regelung und Ausgestaltung der Benutzerordnung ergeht folgende Hausordnung:

Allgemeines und Sicherheitsbestimmungen

1. Laut § 4 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürgerbegegnungsstätte „Martinskirche“ in Zülpich schließen die Stadt Zülpich und der Veranstalter eine Nutzungsvereinbarung.
2. Die Hausmeisterin, Frau Konrad, Handy-Nr.: 0151 /40243081, oder ihr Vertreter üben das Hausrecht aus.
Die Hausmeisterin ist beauftragt, die Bürgerbegegnungsstätte während der Veranstaltung zu überwachen, so dass ihr jederzeit Zutritt zu gewähren ist.
Den Anweisungen der Hausmeisterin ist Folge zu leisten.
Ihr obliegt die Bedienung der Heizungsanlage sowie die Einweisung in die Beleuchtungs- und gegebenenfalls in die Fahrstuhl- und gegebenenfalls in die Aufzugsanlage der Bürgerbegegnungsstätte.
3. Die Bedienung der Beleuchtungs- und gegebenenfalls der Aufzugsanlage darf nur durch den Unterzeichner des Mietvertrages bzw. der eingewiesenen Person erfolgen.
Die Benutzung der Aufzugsanlage erfolgt auch für den berechtigten Personenkreis auf eigene Gefahr. Der Aufzug darf nur als Lastenaufzug benutzt werden und nicht zur Personenbeförderung. Der Aufzug darf nicht überlastet werden. Jeder Schaden an der Aufzugsanlage, der durch ordnungswidrige Benutzung verursacht wird, wird auf Kosten des Mieters beseitigt.

4. Es ist darauf zu achten, dass Zufahrten zum Gelände der benutzten Bürgerbegegnungsstätte nicht durch parkende Fahrzeuge versperrt werden. Rettungsfahrzeuge müssen jederzeit unmittelbar an die Bürgerbegegnungsstätte und vor allem an die Altenwohnanlage „Haus Baden“ heranfahren können.
5. Werden zur Aufführung der Musikdarbietungen elektrische Geräte zur Schallerzeugung benutzt, so müssen diese Geräte den VDE-Vorschriften entsprechen.

Lärmschutz

1. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der TA „Lärm“ (technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und der VDI 2058 Blatt 1 (Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft) **muss der Veranstalter dafür sorgen, dass sämtliche Fenster und Außentüren nach 22.00 Uhr geschlossen sind.**

Darüber hinaus ist ab 22.00 Uhr der Geräuschpegel auf Zimmerlautstärke einzurichten.

Ordnungswidrigkeiten aufgrund unzulässiger Lärmbelästigung gehen zu Lasten des Mieters/ Veranstalters.

Die Besucher der Bürgerbegegnungsstätte sind vom Mieter/ Veranstalter eindringlich darauf hinzuweisen, dass sie beim Verlassen der Bürgerbegegnungsstätte Ruhe bewahren und keinen Lärm verursachen.

2. **Es ist strengstens untersagt, im gesamten Außenbereich der Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche jegliche Art von Außengastronomie wie Getränkstände, Imbisswagen, Food Trucks, Grillstationen etc. aufzubauen. Bei Zuwiderhandlungen wird Ihnen die Kautions eingehalten.**
3. Das Abbrennen von gefährlichen Stoffen, Tischfeuerwerk etc. ist grundsätzlich untersagt.
4. Ausnahmsweise ist an Silvester das Abfeuern von Knallkörpern, Raketen etc. im Außenbereich der Bürgerbegegnungsstätte erlaubt. Der Außenbereich ist nachher zu säubern.
5. Nach § 3 Abs. 4 der Benutzerordnung dürfen Dekorationen, Bilder und ähnliche Gegenstände nur mit Zustimmung der Stadt Zülpich an den Wänden der Bürgerbegegnungsstätte angebracht werden.
Dekorationen müssen aus schwer entflammaren Stoffen bestehen.
Dekorationen sind so anzubringen, dass Rettungswege (Gänge) nicht eingeschränkt und Notausgänge (Türen) sowie die Notbeleuchtung nicht bedeckt werden. Kabel oder elektrische Anschlüsse dürfen nicht Gänge, Flure oder Rettungswege kreuzen.

6. Die Bürgerbegegnungsstätte ist aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Die Müllentsorgung ist vom Mieter durchzuführen.
7. Bei der Benutzung der Geschirrspülmaschine in der Küche ist das Geschirr vorweg grob vor zu reinigen und die unten auf dem Boden der Geschirrspülmaschine liegenden Siebe öfters zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen.
8. Das Rauchen ist in dem gesamten Gebäude der Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche nicht gestattet.
9. Das Haustelefon neben dem Aufzug lässt ausschließlich die Anwahl der Notrufzentrale 112 und der Feuerwehr 3600 zu.
10. Nach Beendigung der Veranstaltung kontrolliert der Mieter, ob die Beleuchtung in und um die Bürgerbegegnungsstätte sowie alle elektrischen Geräte ausgeschaltet sind.

Einrichtungsgegenstände und Reinigung

1. Die Einrichtungsgegenstände sind vom Mieter/ Veranstalter nach Anleitung der Hausmeisterin aufzubauen und nach Schluss der Veranstaltung abzuräumen und zu säubern.
2. Über die Einbruch- und Diebstahlversicherung der Stadt Zülpich sind nur städtische Gegenstände abgesichert, bei Gegenstände des Mieters kann keine Haftung übernommen werden.
3. Geschirr, Gläser, Bestecke etc. sind bei Benutzung zu reinigen. Eventuelle Verluste durch Zerschlagen p.p. sind bei Übergabe der Hausmeisterin zu melden und vom Nutzer finanziell auszugleichen.
4. Die Bedienungsanweisung für den Herd, der Geschirrspülmaschine und der Kaffeemaschine ist in der Küche ausgelegt.

Sonstiges

1. Vor der Schlüsselübergabe ist gemeinsam mit der Hausmeisterin die Bürgerbegegnungsstätte abzugehen, das Inventar zu überprüfen und nach Schäden zu sehen.
Die Inventarliste ist in zweifacher Ausfertigung zu unterschreiben.
2. Nach der Veranstaltung ist die Bürgerbegegnungsstätte ebenfalls wieder gemeinsam abzugehen. Hier wird ein Protokoll über eventuelle Schäden aufgenommen. Schäden sind vom Veranstalter voll zu tragen.
3. Diese Hausordnung, der die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürgerbegegnungsstätte „Martinskirche“ in Zülpich vom 01.01.2020 zugrunde liegt, tritt am **01.01.2023** in Kraft.